

2. Die notwendigen Finanzmittel sind im Haushaltsplanentwurf 2015 einzustellen. Soweit die Finanzmittel im Haushalt 2015 und auch für den Planungszeitraum 2016 bis 2018 unter Berücksichtigung einer Anpassung des jährlichen Betriebskostenschusses ab 2015 auf 50 % der zu erwartenden Personal- und Sachkosten für insgesamt zwei Vollzeitstellen verbindlich berücksichtigt werden, können die hierzu notwendigen Vertragsanpassungen mit dem neuen Träger der Offenen Jugendarbeit, dem Verein „Kinder-, Jugend- & Familienhilfe Kolping Rosendahl e.V.“, vorgenommen werden.
-

Sachverhalt:

I. Ausgangslage

1.

Die Kolpingsfamilie Osterwick ist seit dem 01. Januar 2007 Träger der Offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Rosendahl. In den ersten Jahren wurde die Offene Jugendarbeit in den bisherigen Räumlichkeiten der Kath. Kirchengemeinden Rosendahls fortgeführt. Vor 2007 wurde die Jugendarbeit durch die Kirchengemeinden und örtliche Jugendvereine – in den letzten Jahren mit finanzieller Unterstützung der Gemeinde Rosendahl – durchgeführt.

Durch Beschluss des Gemeinderates Rosendahl vom 08. Juli 2010 wurde die Grundlage für die Schaffung eines Jugendhauses/Jugendzentrums im Obergeschoss des gemeindlichen Gebäudes „Haus der Partnerschaft“ am Marienplatz Osterwick „Brink 1“ gelegt, nachdem für den zuvor vom Gemeinderat beschlossenen Standort „Holtwicker Straße 6“ (Übergangswohnheim) im Ortsteil Osterwick ein Bürgerbegehren gemäß § 26 Gemeindeordnung (GO NRW) eingeleitet worden war.

Insbesondere auch für die neu in den Gemeinderat Rosendahl gewählten Ratsmitglieder und auch für die neuen sachkundigen Bürger wird zur näheren Erläuterung der mit dem Grundsatzbeschluss zur Schaffung eines Jugendhauses verbundenen wesentlichen Kernpunkte auf folgende Anlagen verwiesen:

- **Anlage I:** Sitzungsvorlage Nr. VIII/154
- **Anlage II:** Ratsbeschluss vom 08. Juli 2010
- **Anlage III:** Planungsgrundlage für das Jugendhaus im Dachgeschoss des gemeindlichen Gebäudes „Haus der Partnerschaft“.

Auf der Grundlage des Grundsatzbeschlusses vom 08. Juli 2010 hat die Gemeinde Rosendahl mit der Kolpingsfamilie Osterwick als Träger der Offenen Jugendarbeit am 15. September 2010 einen „**Grundlagenvertrag über den Umbau und Betrieb des Gebäudes ‚Brink 1‘ zum Jugendzentrum ‚Haus der Partnerschaft‘ und über die Durchführung der Offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Rosendahl**“ geschlossen.

2.

Wesentlicher Bestandteil des mit der Kolpingsfamilie geschlossenen Grundlagenvertrages ist, dass für den fest vereinbarten Zeitraum von fünf Jahren, somit für die Haushaltsjahre 2011 bis 2015, dem Träger der Offenen Jugendarbeit ein jährlicher pauschaler Zuschuss zu den Personal- und Sachkosten in Höhe von 50.000 € gewährt wird. Eine Anpassung des Zuschusses an die jeweils aktuellen Personalkosten wurde ausdrücklich ausgeschlossen. Bei der Festsetzung des gemeindlichen Zuschusses wurde unterstellt, dass die Offene Jugendarbeit sowohl in dem neuen Jugendzentrum Osterwick als auch weiterhin in den bisherigen Räumlichkeiten in den Ortsteilen Darfeld und Holtwick dauerhaft mit insgesamt zwei Vollzeitstellen durchgeführt wird, um ein angemessenes Angebot in allen drei Ortsteilen aufrecht erhalten zu können.

Nach den Richtlinien des Kreises Coesfeld erhält die Kolpingsfamilie Osterwick vom Träger der Jugendhilfe (Kreis Coesfeld) für die Durchführung der Offenen Jugendarbeit unter Berücksichtigung von zwei Vollzeitstellen, die in der Regel mit drei Personen besetzt sind, 50 % der tatsächlichen Personalkosten und 50 % des pauschalierten Sachkostenanteils von 22.000 € für zwei Vollzeitstellen.

Aufgrund gestiegener Personalkosten und des seitens der Gemeinde Rosendahl auf 50.000 € „eingefrorenen“ jährlichen Zuschusses hat die Kolpingsfamilie Osterwick für die Offenen Jugendarbeit in den letzten Jahren jeweils ein Defizit hinnehmen müssen, das bislang noch durch eingeworbene Projektmittel, Spenden und Eintrittsgelder sowie durch Einsparungen bei den Sachkosten aufgefangen werden konnte.

Die Abdeckung des für 2014 zu erwartenden Defizits wird im Wesentlichen durch Einsparungen bei den Sachkosten erfolgen, womit die Anzahl der Angebote verringert wird und damit auch Auswirkungen auf die Offene Jugendarbeit entstehen können.

3.

Der mit der Kolpingsfamilie Osterwick geschlossene Grundlagenvertrag wurde für die Dauer von fünf Jahren bis zum 31. Dezember 2015 geschlossen. Der Vertrag verlängert sich nach Zeitablauf jeweils für ein weiteres Jahr, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten vor Ablauf eines Jahres von einer Vertragspartei gekündigt wird.

Weiterhin haben sich beide Vertragsparteien in dem Grundlagenvertrag grundsätzlich damit einverstanden erklärt, den Vertrag nach Zeitablauf jeweils für weitere fünf Jahre zu verlängern, soweit hinsichtlich der Durchführung der Offenen Jugendarbeit und deren Finanzierung keine Unstimmigkeiten zwischen den Parteien bestehen. Ziel dieser längerfristigen Verlängerung des Grundlagenvertrages war und ist, dem Träger der Offenen Jugendarbeit Planungssicherheit bei der Personalbeschaffung und -besetzung zu geben.

Die Kolpingsfamilie Osterwick ist nach dem Grundlagenvertrag berechtigt, diesen Vertrag auch innerhalb des jeweils fest vereinbarten Zeitraumes mit einer Dreimonatsfrist zu kündigen, wenn entweder die Zuwendungen des Kreises Coesfeld und der Gemeinde Rosendahl zu den Betriebskosten der Offenen Jugendarbeit nicht mehr in einer jährlichen Gesamthöhe von ursprünglich mindestens 100.000 € geleistet werden (diese Fallkonstellation liegt nicht vor) **oder** sonstige besondere Ereignisse eintreten sollten, die es der Kolpingsfamilie Osterwick aus finanziellen Gründen (z.B. durch einen Anstieg der jährlichen Betriebskosten **oder durch den Anstieg des Defizits aufgrund des „eingefrorenen“ Gemeindeforschusses**) unmöglich erscheinen lassen, die Offene Jugendarbeit auf der Grundlage der getroffenen Absprachen und in dem bisherigen Umfang weiterhin ordnungsgemäß und sachgerecht durchführen zu können. Die zweite Alternative für eine vorzeitige Aufgabe der Offenen Jugendarbeit könnte sicherlich gegeben sein, wenn wegen nicht auskömmlichem Zuschuss der Gemeinde Rosendahl ausreichende Mittel für Sachkosten nicht mehr zur Verfügung stehen und damit eine angemessene Jugendarbeit mit notwendigen Projekten und Maßnahmen nicht mehr durchgeführt werden kann.

4.

Die Kolpingsfamilie Osterwick hat mit Wirkung vom 01. April 2014 die Aufgaben der Offenen Jugendarbeit in Rosendahl und auch der Offenen Ganztagsgrundschulen in Darfeld und Osterwick dem neu gegründeten Verein „**Kinder-, Jugend- & Familienhilfe Kolping Rosendahl e.V.**“ übertragen. Formal wird es notwendig, alle mit der Kolpingsfamilie Osterwick bestehenden vertraglichen Regelungen mit dem neuen Träger zu schließen. Hierzu ist ein politischer Beschluss nicht notwendig.

II. Antrag des Vereins „Kinder-, Jugend- & Familienhilfe Kolping Rosendahl e.V.“

Der Verein „Kinder-, Jugend- & Familienhilfe Kolping Rosendahl e.V.“ (KJF Kolping Rosendahl e.V.) hat mit Schreiben vom 24. August 2014 beantragt,

1. die Trägerschaft für die Offene Kinder- und Jugendarbeit und damit auch die mietvertraglichen Regelungen auf den neuen Trägerverein für weitere fünf Jahre zu übertragen und
2. den Betriebskostenanteil der Gemeinde Rosendahl ab 2015 auf 50 % der anfallenden Personal- und Sachkosten für zwei Vollzeitstellen zu übernehmen.

Der Antrag des Vereins KJF Kolping Rosendahl e.V. ist als **Anlage IV** dieser Sitzungsvorlage beigelegt.

Zu dem Antrag wird im Einzelnen folgendes ausgeführt:

Zu 1.: Übertragung und Verlängerung der Trägerschaft

Der Übertragung und Verlängerung der Trägerschaft für die Offene Jugendarbeit und damit auch eine Fortführung der bestehenden mietvertraglichen Regelungen sollte uneingeschränkt zugestimmt werden, damit für den Trägerverein Planungssicherheit, insbesondere auch bei dem Vorhalten des notwendigen Personals für insgesamt zwei Vollzeitstellen, besteht. Längerfristige vertragliche Regelungen ermöglichen in der Personalentwicklung auch verbesserte Perspektiven bei der Akquirierung des notwendigen Fachpersonals und geben auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Offenen Jugendarbeit Zufriedenheit und wirken sich damit positiv auf die tägliche Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen aus.

Zu 2.: Anpassung der Betriebskosten an die Regelung des Kreises Coesfeld

Die bisherige Regelung, für einen längerfristigen Zeitraum von fünf Jahren den gemeindlichen Zuschuss „einzufrieren“ und damit eine feste Kostengröße zu haben, führt letztlich zu einem Qualitätsverlust der Offenen Jugendarbeit, da die fehlenden Mittel nur zu Lasten der Sachkosten aufgefangen werden können. Das wiederum führt zu einem Verlust von attraktiven Angeboten in der täglichen Arbeit für die Kinder und Jugendlichen. Dabei ist auch zu bedenken, dass die Kinder- und Jugendarbeit auch weiterhin entsprechend dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 08. Juli 2010 in Verbindung mit dem Grundlagenvertrag vom 15. September 2010 nicht nur im Jugendhaus Osterwick, sondern auch in den Ortsteilen Darfeld und Holtwick fortgesetzt wird. Durch die Aufrechterhaltung aller drei Standorte der Kinder- und Jugendarbeit werden bereits höhere Sachausgaben verursacht. Im Übrigen ist hierzu anzumerken, dass nach Aussage des Kreises Coesfeld von den übrigen Städten und Gemeinden jeweils 50 % der tatsächlichen Personal- und Sachkosten übernommen werden und somit die derzeitige Regelung der Gemeinde Rosendahl hinsichtlich der Gewährung eines „eingefrorenen“ und jährlich gleichbleibenden Pauschalzuschusses von derzeit 50.000 € einzigartig ist.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, dem Antrag des Vereins KJF Kolping Osterwick e.V. zuzustimmen und ab dem Haushaltsjahr 2015 jährlich 50 % der nachgewiesenen und vom Kreis Coesfeld anerkannten Personal- und Sachkosten für insgesamt zwei Vollzeitstellen zu übernehmen. Damit ist aufgrund der vom Träger vorgelegten Berechnung für das Haushaltsjahr 2015 ein gemeindlicher Zuschuss in Höhe von 61.000 € zu veranschlagen.

Im Haushalt 2014 sind bei dem Produkt 19/06.003 – Gemeindliche Kinder-, Jugend- und Familienförderung – bei dem Sachkonto 531800 für den Planungszeitraum 2015 bis 2017 jährlich jeweils 50.000 € berücksichtigt. Im Zuge der Aufstellung des Haushalts 2015 wäre hierzu sowohl für das Haushaltsjahr als auch für den folgenden Planungszeitraum 2016 bis 2018 eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

Die abschließende Beschlussfassung hierzu sollte in der Weise erfolgen, dass mit der Bereitstellung der Finanzmittel im Haushalt 2015 der Bürgermeister ermächtigt wird, die gemeindliche Förderung der Offenen Jugendarbeit auf die vom Träger beantragte Regelung in Höhe von 50 % der tatsächlichen und vom Kreis Coesfeld anerkannten Personal- und Sachkosten umzustellen und eine entsprechende vertragliche Regelung mit dem Träger zu schließen.

III. Zuständigkeit

Nach § 5 Ziffer II Nr. 1 der derzeit geltenden Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rosendahl ist der Sport-, Kultur-, Familien- und Sozialausschuss für die Vorberatung des Produktes 19 – Gemeindliche Kinder-, Jugend- und Familienförderung – und nach Nr. 11 für die Entscheidung über die Gewährung freiwilliger Zuschüsse im Rahmen der in den entsprechenden Produkten des Haushaltsplanes veranschlagten Mittel, soweit sie nicht grundsätzlich feststehen und jährlich wiederkehren, zuständig.

Mit Rücksicht darauf, dass mit der Erhöhung des jährlichen Betriebskostenzuschusses automatisch der Grundsatzbeschluss des Gemeinderates Rosendahl vom 08. Juli 2010 und der mit dem bisherigen Träger der Offenen Jugendarbeit, der Kolpingsfamilie Osterwick, geschlossenen Grundlagenvertrag vom 15. September 2010 geändert werden, ist die abschließende Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

In Vertretung:

Kenntnis genommen:

Gottheil
Allgemeiner Vertreter

Niehues
Bürgermeister

Anlage(n):

- Anlage I: - Sitzungsvorlage Nr. VIII/154
- Anlage II: - Ratsbeschluss vom 08. Juli 2010
- Anlage III: - Planungsgrundlage für das Jugendhaus im Dachgeschoss des Gemeindlichen Gebäudes „Haus der Partnerschaft“
- Anlage IV: - Anträge zur Trägerschaft für die Offene Kinder- und Jugendarbeit in Rosendahl